

Antrag 12	Rechteeinräumung zum Training großer Sprachmodelle (KI) – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber BG I) TOP 7 der Tagesordnung
Berufsgruppe I	Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge

Angesichts der rasanten Entwicklung künstlicher Intelligenz stehen die Urheber*innen vor einer ganz grundsätzlichen Entscheidung: Sollen diese Rechte individuell oder kollektiv wahrgenommen werden?

Auftraggeber und Lizenznehmer, Verlage, Agenturen und Produzent*innen befassen sich allesamt mit den Möglichkeiten, die Künstliche Intelligenz bietet, und wollen gleichzeitig die Kontrolle über ihr Portfolio behalten. Einzelne große Bildagenturen und Verlage haben bereits Lizenzverträge mit KI-Anbietern geschlossen. Erste Verträge sehen bereits die Einräumung der Rechte für die Nutzung Künstlicher Intelligenz vor.

Die individuelle Wahrnehmung scheint zwar eine vermeidliche Kontrolle über die Nutzungen zu versprechen – doch darf bezweifelt werden, dass es vielen Urheber*innen gelingen wird, Rechteabtretungen in Auftrags- und Produktionsverträgen zu verhindern sowie unlizenzierte Nutzungen zum Training Künstlicher Intelligenz zu verfolgen.

Die kollektive Wahrnehmung der Rechte erhöht dagegen die Chancen auf zumindest eine Vergütung und entlastet auch insoweit bei der Verteidigung der Rechte, als die Kosten der Rechtedurchsetzung nicht von einzelnen Urheber*innen getragen werden müssen, sondern ebenfalls bei der VG Bild-Kunst kollektiv getragen werden.

Eine Lizenzierung der Nutzung von Werken zur KI-Nutzung kann sinnvoll nur erfolgen, wenn sie als s.g. "erweiterte Kollektivlizenz" unter Einbeziehung Außenstehender erfolgt, weil ansonsten dem Lizenznehmer eine Aufstellung der von der Lizenz erfassten Werke zur Verfügung gestellt werden müsste. Bevor die VG Bild-Kunst eine solche EKL-Lizenz erteilt, muss sie zunächst nach § 51a VGG auf ihrer Website informieren und den Außenstehenden die Möglichkeit geben, den Opt-Out aus dieser Lizenz zu erklären.

Ein solcher Opt-Out wird auch für die Mitglieder der VG Bild-Kunst möglich sein: wer für alle Werke und alle denkbaren Lizenzen keine kollektive Lizenzierung wünscht, stimmt entweder der Änderung ihres/seines individuellen Wahrnehmungsvertrages nicht zu oder ruft die entsprechenden Rechte zu einem späteren Zeitpunkt zurück (diese Möglichkeit sehen die Wahrnehmungsverträge der BG I/II unter § 13 Abs. 2 vor).

Antrag 12 würde den gemeinsamen Wahrnehmungsvertrag BG I / BG II so anpassen, dass er nur für Mitglieder der Berufsgruppe I – also für Werke der Bildenden Kunst – gilt. Antrag 13 dagegen würde die Änderungen in § 1 Absatz 1 vornehmen, der sowohl für Mitglieder der BG I, als auch für Mitglieder der BG II gilt. Deshalb wird vorgeschlagen, in der Versammlung zuerst über Antrag 13 abzustimmen. Wird Antrag 13 angenommen, dann konsumiert er Antrag 12, der konsequenterweise dann nicht mehr zur Abstimmung gestellt wird. Nur für den Fall, dass Antrag 13 abgelehnt wird (von Mitgliedern der BG II), macht es Sinn, Antrag 12 zu stellen und damit den Mitgliedern der Berufsgruppe I die Möglichkeit zu geben, dass nur für sie die hier skizzierte Lösung in Kraft treten soll.

Mitglieder, die im Vorfeld elektronisch abstimmen, sollten natürlich beide Anträge abstimmen. Damit ist in beiden Alternativen gewährleistet, dass ihre Stimme gezählt wird.



Beschlussvorlage Antrag 12:

Der Antrag soll erst im Anschluss an Antrag 13 behandelt werden.

Variante 1: Antrag 13 wurde angenommen:

Antrag 12 wird zurückgezogen.

Variante 2: Antrag 13 wurde abgelehnt:

§ 2 Ziffer 2 des Wahrnehmungsvertrags BG I/II wird wie folgt angepasst:

"Der Berechtigte der Berufsgruppe I überträgt hiermit der VG Bild-Kunst [...]

- 2.1 das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß [...]
- **2.2** das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, für die Nutzung geschützter Werke zu kommerziellen und nicht kommerziellen KI-Trainingszwecken, sowie das Recht, dergestalt trainierte Modelle zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken anzubieten."

Sollte Antrag 9 angenommen worden sein, wird Ziffer 2.2 zu Ziffer 2.3.